

# BVGer D-4158/2022 vom 17. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4158\\_2022\\_d20220817](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4158_2022_d20220817)

FR: TAF D-4158/2022 du 17 août 2022

IT: TAF D-4158/2022 del 17 agosto 2022

## Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;  
Verfügung des SEM vom 17. August 2022

## Erwägungen

### E. 19

September 2022 erhobene Beschwerde fristgerecht eingereicht wurde, dass somit auf die auch formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), dass sich die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG) richten, dass über offensichtlich begründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 72 i.V.m. Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 72 i.V.m. Art. 111a Abs. 2 AsylG), dass der Bundesrat am 11. März 2022 gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen hat (BBI 2022 586), dass gemäss dieser Allgemeinverfügung den folgenden Personengruppen vorübergehender Schutz in der Schweiz gewährt wird: a) schutzsuchenden ukrainischen Staatsbürgerinnen und -bürgern und ihren Familienangehörigen, welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren, b) schutzsuchenden Personen anderer Nationalitäten und Staatenlosen sowie deren Familienangehörigen, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten, c) Schutzsuchenden anderer Nationalität und Staatenlosen sowie ihren Familienangehörigen, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können, dass das SEM zur Begründung der angefochtenen Verfügung vom 17. August 2022 ausführte, Abklärungen hätten ergeben, dass die Beschwerdeführer nicht zu der vom Bundesrat definierten Gruppe der schutzberechtig-

D-4158/2022 Seite 5 ten Personen gehören, weil aus den Akten keine Hinweise dafür hervorgehen würden, dass sie sich nicht in Sicherheit und dauerhaft in das Heimatland des Beschwerdeführers A. \_\_\_\_\_ begeben könnten, dass dieser über einen gültigen türkischen Reisepass verfüge, einen Grossteil seines Lebens in der Türkei verbracht habe und dort ein intaktes familiäres und soziales Umfeld bestehe, dass daher dem Beschwerdeführer B. \_\_\_\_\_ «als Kind eines Türken ebenfalls ein türkischer Reisepass zustehe» und er sich ebenfalls in Sicherheit und dauerhaft in der Türkei aufhalten könne und daher vor diesem Hintergrund das Gesuch um Gewährung des vorübergehenden

Schutzes abzuweisen sei, dass die Beschwerdeführer dagegen im Wesentlichen vorbrachten, der Beschwerdeführer B. \_\_\_\_\_ sei ukrainischer Staatsangehöriger und falle somit «offensichtlich unter die Kategorie a) der Allgemeinverfügung des Bundesrates zum Schutzstatus», dass der Beschwerdeführer A. \_\_\_\_\_ als Vater des Beschwerdeführers B. \_\_\_\_\_ ein Familienangehöriger eines ukrainischen Staatsangehörigen sei und ihm daher ebenfalls der Schutzstatus zuzuerkennen sei, dass es das SEM unterlassen habe, «auch nur ansatzweise zu prüfen und argumentativ darzulegen», weshalb B. \_\_\_\_\_ als ausschliesslich ukrainischer Staatsangehöriger nicht unter Buchstabe a) der Allgemeinverfügung falle, dass die Vorinstanz nicht ausreichend abgeklärt habe, ob B. \_\_\_\_\_ tatsächlich ein türkischer Reisepass zustehe und ob er durch die Annahme eines türkischen Reisepasses seine ukrainische Staatsbürgerschaft verlieren würde, was ihm aufgrund der ukrainischen Staatsangehörigkeit seiner Mutter nicht zumutbar wäre, dass unter diesen Umständen eine Wegweisung aus der Schweiz dem Kindeswohl widerspreche, dass die Beschwerdeführer darüber hinaus mit Eingabe vom 18. November 2022 beantragten, in den Schutzstatus von C. \_\_\_\_\_ (N [...]), der Mutter von B. \_\_\_\_\_ und früheren Ehefrau von A. \_\_\_\_\_, miteinbezogen zu werden; eventualiter sei nur B. \_\_\_\_\_ in den Schutzstatus seiner Mutter miteinzubeziehen und A. \_\_\_\_\_ wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs gestützt auf Art. 8 EMRK vorläufig aufzunehmen,

D-4158/2022 Seite 6 dass die Rüge der Beschwerdeführer, es sei der Verfügung keine Begründung dazu zu entnehmen, auf welcher rechtlichen Grundlage B. \_\_\_\_\_ vom vorübergehenden Schutz gemäss Bestimmung a) der Allgemeinverfügung ausgeschlossen worden sei, vollumfänglich zu stützen ist, dass eine entsprechende Begründung auch auf Stufe der Vernehmlassung nicht nachgereicht wurde, dass sich damit die Beschwerdevorbringen hinsichtlich der mangelhaften Begründung der angefochtenen Verfügung als offensichtlich begründet erweisen, dass sodann nach Aktenlage davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer B. \_\_\_\_\_ der Sohn von C. \_\_\_\_\_ ist und dieser am 8. November 2022 vorübergehender Schutz in der Schweiz gewährt wurde, dass damit von einer massgeblichen Veränderung des Sachverhaltes auszugehen ist, die weitere Abklärungen nach sich ziehen dürfte, dass das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG die Sache ausnahmsweise mit verbindlichen Anweisungen an die Vorinstanz zurückweisen kann, dass eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz insbesondere angezeigt ist, wenn – wie vorliegend – das rechtliche Gehör schwerwiegend verletzt wurde und weitere Tatsachen festgestellt werden müssen, dass sich unter diesen Umständen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Kassation der angefochtenen Verfügung aufdrängt, zumal den Beschwerdeführern auf diese Weise der Instanzenzug erhalten bleibt, was umso wichtiger ist, als im Asylverfahren das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet (vgl. dazu BVGE 2009/53 E. 7.3, 2008/47 E. 3.3.4, 2008/14 E. 4.1), dass die Beschwerde demnach gutzuheissen ist, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird, und die Sache zur Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Kosten zu erheben sind (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit das Gesuch der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos ist,

D-4158/2022 Seite 7 dass auch das Gesuch um Gewährung der amtlichen Rechtsverbeiständung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 72 i.V.m. Art. 102m AsylG gegenstandslos wird, dass angesichts des Obsiegens den vertretenen Beschwerdeführern in Anwendung

von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom

**E. 21**

Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Parteientschädigung zuzusprechen ist, dass die Vertretungsanzeige seitens der rubrizierten Rechtsvertreterin vom 18. Oktober 2022 erst nach Gutheissung der unentgeltlichen Rechtspflege durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgte und keine Kostennote eingereicht wurde, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE), dass gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) den Beschwerdeführern zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 400.– zuzusprechen ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4158/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.